

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
36	17.12.2010	8

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|--|----|
| 37. | Bekanntmachung über die Vergabe des neuen Konzessionsvertrages Strom | 77 |
| 38. | 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Marsberg vom 13.12.2010 | 78 |

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den Geld-
instituten in der Stadt Mars-
berg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Bauamt
Az.: 66 – 18 - 03

Bekanntmachung

Der Ablauf des Konzessionsvertrages Strom für die Stadt Marsberg wurde nach § 46 Abs. 3 EnWG am 13.06.2008 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Aufgrund der Bekanntmachung haben mehrere Unternehmen ihr Interesse bekundet. Den Interessenten wurde Gelegenheit gegeben, ihr Unternehmen und ihr Konzept den Vertretern der Stadt Marsberg vorzustellen.

Abschließend hat der Rat der Stadt Marsberg entschieden, den neuen Konzessionsvertrag Strom mit der E.ON Westfalen Weser AG mit Sitz in Paderborn abzuschließen.

Der Konzessionsvergabeentscheidung der Stadt Marsberg lagen die Kriterien des § 1 EnWG zugrunde. Ausschlaggebend für die Entscheidung waren dabei insbesondere die Aspekte der Netzverfügbarkeit, des effizienten Netzbetriebs, der wettbewerbsfähigen Netzentgelte sowie der regionalen Nähe und Verbundenheit.

Marsberg, 01.12.2010



(H. Klenner)

2. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Marsberg vom 13. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S.666 ff.), in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S.644) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg am 10. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, davon sind 2 wählbare Vertreter der Stadtwerke, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO) gewählt werden.

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Marsberg zur Feststellung weiterleitet. Die Vorlage an den Betriebsausschuss und den Rat der Stadt Marsberg erfolgt, wenn das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 106 Gemeindeordnung vorliegt. Der Rat der Stadt Marsberg stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 13. Dezember 2010

Der Bürgermeister



(Klenner)